

## BETRIEBSPRAKTIKUM

- Grundlage des Betriebspraktikums sind die "Rahmenbedingungen für Schülerpraktika in allen Schularten" des Ministeriums für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein. Das Betriebspraktikum der Berufsfachschule Wedel wird als privates Praktikum und kann aber auch als schulisches Praktikum durchgeführt werden.
- 2. Ein Praktikum vor Beginn der Ausbildung wird nicht gefordert.
- 3. Das Betriebspraktikum soll den Schüler / die Schülerin an die anwendungsbezogene Tätigkeit des Assistenten / der Assistentin durch praktische Mitarbeit heranführen. Der Schüler / die Schülerin erhält damit Gelegenheit, die während der Schulzeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Probleme der Praxis anzuwenden. Das Praktikum ist im Betrieb zu absolvieren. Eine Tätigkeit an anderen Orten (z.B. Homeoffice) ist nur in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.
- 4. Das Betriebspraktikum umfasst die in dem für die jeweilige Schülerin / den jeweiligen Schüler geltenden Klausurplan festgelegte Anzahl von Wochen in Vollzeit. Fehlzeiten, die über 20 % der vorgeschriebenen Praktikumszeit hinausgehen, sind nachzuholen.
- 5. Gilt nur für Schülerinnen und Schüler, in deren Klausurplan ein insgesamt 16 Wochen umfassendes Betriebspraktikum vorgeschrieben ist: Das Betriebspraktikum kann in mehreren Abschnitten durchgeführt werden. Ein einzelner Abschnitt darf die Dauer von 4 Wochen nicht unterschreiten.
- 6. Grundsätzlich ist die Wahl des Praktikumsbetriebes frei.
- 7. Ein privates Praktikum unterliegt räumlich und zeitlich keinen Einschränkungen. Ein schulisches Praktikum ist dagegen in der Regel regional auf den Kreis Pinneberg begrenzt und kann nicht während der Betriebsferien der Berufsfachschule Wedel durchgeführt werden.
- 8. Ein schulisches Praktikum muss von einer Dozentin / einem Dozenten der Berufsfachschule Wedel betreut werden und ist von der Schülerin / dem Schüler spätestens 8 Wochen vor Praktikumsantritt bei dieser Dozentin / diesem Dozenten anzumelden, um die Beaufsichtigung des Praktikums durch die Berufsfachschule Wedel sicherzustellen.
- Ein fachbezogenes privates Praktikum kann als Betriebspraktikum anerkannt werden.
  Der zuständige Dozent / die zuständige Dozentin der Berufsfachschule Wedel entscheidet über die Anerkennung.
- 10. Vor dem Antritt des Praktikums sollte eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden, falls diese noch nicht existiert.
- 11. Nach Absolvierung des Betriebspraktikums müssen folgende Unterlagen bei der zuständigen Dozentin / dem zuständigen Dozenten der Berufsfachschule Wedel eingereicht werden:
  - Ein von dem Praktikanten / der Praktikantin praktikumsbegleitend und zeitnah tageweise angefertigter Praktikumsbericht, aus dem die einzelnen Tätigkeiten und deren jeweiliger Umfang detailliert erkennbar sind. Der Bericht ist vom Praktikumsbetrieb zur Weitergabe an die Berufsfachschule Wedel zum Zweck der Leistungsanerkennung des Praktikums zu genehmigen und von der verantwortlichen Betreuerin / dem verantwortlichen Betreuer



- des Praktikumsbetriebes sowie von dem Praktikanten / der Praktikantin zu unterschreiben.
- Ein vom Praktikumsbetrieb ausgestelltes Zeugnis (im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie), in dem die Anzahl der geleisteten Wochen bestätigt wird.
   Das Praktikumszeugnis soll zusätzlich eine grobe Übersicht der Inhalte des Praktikums sowie eine Einschätzung der Leistung der Praktikantin / des Praktikanten enthalten.
- Den Nachweis (Ausdruck) über den Eintrag in die Praktikadatenbank der Berufsfachschule / Fachhochschule Wedel.
- 12. Grundsätzlich ist das Betriebspraktikum Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.
- 13. Ist das Betriebspraktikum zum Zeitpunkt der Abschlussprüfung noch nicht vollständig erfüllt, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Schülers / der Schülerin beschließen, dass die restlichen Praxiswochen nach Ablegen der Abschlussprüfung nachgeholt werden können. Bei Genehmigung des Antrages muss das vollständige Praktikum spätestens ein Semester nach Bestehen der Abschlussprüfung erbracht worden sein. In diesem Semester muss die Praktikantin / der Praktikant weiterhin Schülerin / Schüler der Berufsfachschule Wedel mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten sein. Weitere Verlängerungen können vom Prüfungsausschuss auf Antrag nur dann genehmigt werden, wenn der Schüler / die Schülerin die Verzögerung nicht selbst zu verantworten hat. Der Abschluss des Bildungsgangs wird erst erreicht, wenn die geforderten Praxiswochen nach den dazu ergangenen Vorgaben erfolgreich abgeschlossen sind.
- 14. Gilt nur für Schülerinnen und Schüler, die vor dem 01.08.2017 mit ihrer Ausbildung begonnen haben: Ist der Erwerb der Fachhochschulreife Bestandteil der Ausbildung, müssen die berufsbezogenen Voraussetzungen nach §7 Abs. (2) BFSVO (Berufsfachschulverordnung vom 9. Juli 2013) nachgewiesen werden. Geschieht dies durch Absolvierung eines weiteren Praktikums, sind hierfür Praktikumszeugnis und bericht nach Abs. 11 dieser Richtlinien zur Anerkennung vorzulegen.

Stand: Februar/2023